



Es steht dem Vereinigten Königreich frei, die Mitteilung seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, einseitig zurückzunehmen

Eine solche, unter Beachtung seiner eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschlossene Rücknahme hätte zur Folge, dass das Vereinigte Königreich zu Bedingungen in der Union bliebe, die hinsichtlich seines Status als Mitgliedstaat unverändert wären

Bei einem Referendum, das am 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich stattfand, sprach sich eine Mehrheit für das Ausscheiden dieses Mitgliedstaats aus der Europäischen Union aus. Am 29. März 2017 teilte die britische Premierministerin dem Europäischen Rat im Einklang mit Art. 50 EUV mit, dass das Vereinigte Königreich beabsichtige, aus der Union auszutreten. Dieser Artikel sieht vor, dass der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an eine solche Mitteilung mit der Union ein Austrittsabkommen aushandelt und schließt. Die Verträge finden dann auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht keine Anwendung mehr, wobei diese Frist verlängert werden kann.

Am 19. Dezember 2017 wurde beim Court of Session (Schottland, Vereinigtes Königreich) von Mitgliedern des Parlaments des Vereinigten Königreichs, des Schottischen Parlaments und des Europäischen Parlaments ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Frage gestellt, ob die in Art. 50 EUV angesprochene Mitteilung vor Ablauf des Zweijahreszeitraums einseitig zurückgenommen werden kann, mit der Folge, dass das Vereinigte Königreich bei einer Rücknahme in der Europäischen Union verbleibe. Am 3. Oktober 2018 hat der Court of Session dem Gerichtshof eine dahin gehende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt und ausgeführt, dass ihre Beantwortung den Mitgliedern des House of Commons Klarheit darüber verschaffen würde, ob sie bei der Abstimmung über ein Austrittsabkommen nicht zwei, sondern drei Optionen haben, und zwar den Austritt aus der Union ohne Abkommen, den Austritt aus der Union mit einem Abkommen oder die Rücknahme der Mitteilung der Austrittsabsicht und den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Union.

Aufgrund der Dringlichkeit seines Ersuchens, die sich insbesondere daraus ergibt, dass das Austrittsabkommen nur ratifiziert werden kann, wenn es und der Rahmen für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Union vom Parlament des Vereinigten Königreichs gebilligt wurden, beantragte der Court of Session die Anwendung des beschleunigten Verfahrens. Der Präsident des Gerichtshofs hat diesem Antrag stattgegeben¹. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht es, in äußerst dringlichen Fällen eine schnelle Entscheidung zu treffen, indem die Verfahrensfristen verkürzt werden und diesen Rechtssachen absoluter Vorrang eingeräumt wird.

Im heutigen Urteil entscheidet das Plenum des Gerichtshofs, dass es einem Mitgliedstaat, der wie das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat mitgeteilt hat, dass er aus der Europäischen Union auszutreten beabsichtige, freisteht, diese Mitteilung einseitig zurückzunehmen.

Diese Möglichkeit besteht, solange ein von der Union mit dem betreffenden Mitgliedstaat geschlossenes Austrittsabkommen nicht in Kraft getreten ist oder, wenn kein solches

¹ Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2018, Wightman u. a. ([C-621/18](#)).

Abkommen geschlossen wurde, solange die Frist von zwei Jahren nach der Mitteilung der Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, samt ihrer etwaigen Verlängerung nicht abgelaufen ist.

Die Rücknahme muss am Ende eines demokratischen Prozesses unter Beachtung der nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschlossen werden. Dieser eindeutige und unbedingte Beschluss muss dem Europäischen Rat schriftlich übermittelt werden.

Eine solche Rücknahme bestätigt die Zugehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zur Europäischen Union zu Bedingungen, die hinsichtlich seines Status als Mitgliedstaat unverändert sind, und beendet das Austrittsverfahren.

In den Gründen seines Urteils stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass das Ausgangsverfahren nach den Angaben des Court of Session eine auf einem Rechtsstreit beruhende Streitfrage aufwirft, über die er zu entscheiden hat, und dass sein Urteil die Klärung der Frage ermöglichen wird, welche Optionen die Abgeordneten des Parlaments des Vereinigten Königreichs bei der Abstimmung über die Ratifizierung des zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ausgehandelten Abkommens haben. Zu dem die Unzulässigkeit des Ersuchens betreffenden Vorbringen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Kommission führt der Gerichtshof aus, die ihm vom Court of Session gestellte Frage nach der Auslegung von Art. 50 EUV sei relevant und nicht hypothetisch, denn eben sie sei Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Court of Session.

In der Sache stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 50 EUV auf die Rücknahme der Austrittsabsicht nicht explizit eingeht. Sie wird dort weder ausdrücklich verboten noch ausdrücklich gestattet.

Mit Art. 50 EUV wird ein doppeltes Ziel verfolgt. Zum einen wird darin das souveräne Recht eines Mitgliedstaats verankert, aus der Union auszutreten, und zum anderen wird ein Verfahren geschaffen, das es ermöglichen soll, dass ein solcher Austritt in geordneter Form abläuft. Die Tatsache, dass es sich um ein souveränes Recht handelt, spricht dafür, dass der betreffende Mitgliedstaat das Recht zur Rücknahme der Mitteilung seiner Absicht, aus der Union auszutreten, haben muss, solange kein Austrittsabkommen in Kraft getreten ist oder solange die Zweijahresfrist samt ihrer etwaigen Verlängerung nicht abgelaufen ist.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung der Rücknahme der Mitteilung über die Austrittsabsicht unterliegt diese Rücknahme den Vorschriften in Art. 50 Abs. 1 EUV, so dass sie einseitig, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, beschlossen werden kann.

Die Rücknahme der Mitteilung über die Austrittsabsicht durch einen Mitgliedstaat spiegelt eine souveräne Entscheidung wider, den Status als Mitgliedstaat der Europäischen Union beizubehalten, wobei dieser Status durch die genannte Mitteilung weder ausgesetzt noch verändert wurde.

Es stünde zum Ziel der Verträge, eine immer engere Union der Völker Europas zu schaffen, im Widerspruch, wenn ein Mitgliedstaat zum Austritt gezwungen wäre, der, nachdem er seine Absicht mitgeteilt hat, im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften und am Ende eines demokratischen Prozesses aus der Union auszutreten, beschließt, die Mitteilung dieser Absicht im Rahmen eines solchen Prozesses zurückzunehmen.

Würde das Rücknahmerecht, wie vom Rat und von der Kommission befürwortet, von der einstimmigen Zustimmung des Europäischen Rates abhängig gemacht, würde aus einem einseitigen souveränen Recht ein an Bedingungen geknüpftes Recht; dies wäre unvereinbar mit dem Grundsatz, dass ein Mitgliedstaat nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen die Union zu verlassen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach

der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*